

People and Organisation Newsflash



Gesetzliche Neuregelungen in Bezug auf die rückwirkende Beantragung von Kindergeld ab dem 1. Januar 2018

Aufgrund des neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 geregelt, dass Kindergeld ab diesem Zeitpunkt lediglich noch sechs Monate rückwirkend ab Antragsstellung durch die Familienkassen ausgezahlt werden kann.

Für Antragssteller von Kindergeld galt bislang die allgemeine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Ab dem Jahr 2018 wird diese Regelung jedoch dahingehend abgeändert, dass nach Antragseingang bei den Familienkassen lediglich sechs Monate rückwirkend Kindergeld durch die Familienkassen gewährt werden kann.

Die Neuregelung soll Betrugs- und Missbrauchsfälle in größerem Umfang verhindern, da nicht mehr länger für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld ausgezahlt werden kann. Dies gelte laut Ausführungen des Gesetzgebers insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Kindergeld von seiner Zwecksetzung her die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sicherstellen soll. Dafür sei jedoch eine mehrjährige rückwirkende Zahlung von Kindergeld gerade nicht erforderlich.

Die neuen Antragsfristen können insbesondere in den Fällen zu Problemen führen, bei denen ein Anspruch auf Kindergeld von vornherein nicht eindeutig ist. Dies gilt insbesondere für volljährige Kinder, welche sich in einer schulischen bzw. Studiausbildung befinden oder Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft oder die eines Mitgliedstaates der EU/EWR/Schweiz besitzen und deren Anspruch aufgrund ihres Aufenthaltstitels unklar ist.

Aufgrund der Neuregelung ist insbesondere bei den Fällen, welche einen Zeitraum in der Vergangenheit betreffen, zu empfehlen, bereits im Jahr 2017 fristwährend einen Antrag auf Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse einzureichen. Selbst wenn bei Antragsstellung noch nicht alle Unterlagen vollständig vorliegen, kann durch diesen frühzeitigen Antrag vermieden werden, dass die gegebenenfalls länger als sechs Monate zurückliegenden Ansprüche auf Kindergeld faktisch nicht mehr geltend gemacht werden können. Fehlende Unterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel nach Aufforderung der Familienkasse, nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass in der Einkommensteuererklärung bei Abzug eines Kinderfreibetrages das Kindergeld steuererhöhend gegengerechnet wird. Diese steuererhöhende Gegenrechnung erfolgt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch dann, wenn aufgrund verpasster Antragsfrist Kindergeld tatsächlich nicht oder nur teilweise gezahlt wurde.

Wir empfehlen Ihnen betroffene Mitarbeiter vorab über die neuen Antragsfristen zu informieren, damit eine fristgemäße Antragsstellung sichergestellt werden kann.

Sollten Sie Mitarbeiter haben, deren Anspruch auf Kindergeld unklar ist, stehen wir Ihnen selbstverständlich beratend zur Seite und unterstützen Sie gerne bei der Korrespondenz mit den Familienkassen.

Sofern Sie hierzu Fragen haben sollten, sprechen Sie uns bitte an.

Von Pascal Lomb, Tel. +49 69 9585-1235, pascal.lomb@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

Pascal Lomb
Tel. +49 69 9585-1235,
pascal.lomb@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.